



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 13. Juni 2025

Nummer 42

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Aufgaben
auf den Gebieten des Ausländerrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts
sowie nach dem Bundesvertriebenengesetz
und dem Stasi-Unterlagen-Gesetz

Vom 12. Juni 2025

Aufgrund

des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), und

des § 17 Sätze 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für Aufgaben auf den Gebieten des Ausländerrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts sowie nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 3. Juli 2023 (Nds. GVBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen der Ausländerbehörde im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), jedoch nicht

1. für die Durchführung von Abschiebungen und Zurückschiebungen,
2. in Bezug auf Ausländerinnen und Ausländer, die
 - a) in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylgesetzes,
 - b) in einer Aufnahmeeinrichtung, in der in § 15 a oder § 24 AufenthG genannte Personen aufgenommen werden, oder
 - c) in einer Ausreiseeinrichtung im Sinne des § 61 Abs. 2 AufenthGwohnen oder zu wohnen verpflichtet sind,

3. bei Visumanträgen in den in § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG genannten Fällen und
 4. für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81 a AufenthG, soweit in Absatz 2 Sätze 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.“
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2)¹Für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81 a AufenthG ist die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen zuständig. ²Geht ein Antrag nach § 81 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vor dem 1. Januar 2026 bei einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein, so ist abweichend von Satz 1 dieser oder diese für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81 a AufenthG zuständig; die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 NKomVG). ³Die Zuständigkeit nach Satz 2 Halbsatz 1 endet, wenn die Vereinbarung nach § 81 a Abs. 2 AufenthG nicht vor dem 1. Januar 2026 geschlossen wird.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
2. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98)“ ersetzt.
 3. In § 3 wird die Angabe „Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Angabe „Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Hannover, den 12. Juni 2025

Die Niedersächsische Landesregierung

Lies

Behrens